

Stadt Bergkamen
Dezernat II

Drucksache Nr. 9/411-00
Jugendamt

Datum: 31.10.2005

Az.: ha-na

Beschlussvorlage – nichtöffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Unterausschuss "Jugendhilfeplanung"	22.11.2005

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
2.	Jugendhilfeausschuss	07.12.2005
3.	Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2005
4.	Rat der Stadt Bergkamen	15.12.2005

Betreff:

Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder in konfessioneller Trägerschaft

Kostendarstellung:	
Kosten:	132.000,00 €
Haushaltsstelle: 4641-7181	
Trägerkosten für nichtstädt. Tageseinrichtungen für Kinder	
Folgekosten pro Jahr:	315.000,00 €

Mittelverfügbarkeit: K	K= keine Mittel; V=Mittel vorhanden; T=Mittel teilweise vorhanden
Deckungsvorschlag:	

Anfrage Korruptionsregister gem. §8 Korruptionsbekämpfungsgesetz negativ	Ja
---	----

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung	Mitunterzeichnung In Vertretung
Wenske Beigeordneter	Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Kämmerer

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Kriegs	Harder	

Sachdarstellung:

Der Evangelische Kirchenkreis Unna hat am 08.05.2005 beantragt, dass die Stadt Bergkamen die Hälfte des bisherigen Trägeranteils der Evangelischen Kirche (10 % der Gesamtbetriebskosten) für den Betrieb von insgesamt sieben Tageseinrichtungen übernimmt. Der Gemeindeverband der Katholischen Kirchengemeinden Ruhr-Mark hat am 14.07.2005 einen gleichlautenden Antrag für die vier katholischen Tageseinrichtungen gestellt.

Die beiden konfessionellen Träger begründen ihre Anträge u. a. mit den deutlich rückläufigen Kirchensteuereinnahmen, die Einsparungen auch im Bereich der Tageseinrichtungen notwendig machen. Beide Träger sehen sich zukünftig lediglich in der Lage „maximal 10 % der anerkannten Betriebskosten“ zu tragen.

Die Evangelische Kirche führt in ihrem Schreiben aus, dass „bei unveränderter Finanzierung... die Schließung von Gruppen und Einrichtungen in einer Größenordnung von 150 Plätzen“ im Stadtgebiet notwendig wäre. Die katholische Kirche hat schon in einem Gespräch im Februar erklärt, dass sie in jeder der vier Tageseinrichtungen eine Gruppe (insgesamt 100 Plätze) schließen muss, wenn nicht die Stadt Bergkamen Teile des Trägeranteils übernimmt.

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung kann auf die vorgenannten 250 Plätze in evangelischen und katholischen Tageseinrichtungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in den nächsten Kindergartenjahren nicht verzichtet werden, da es zurzeit keine größeren Platzüberhänge in den Bergkamener Tageseinrichtungen gibt. Zwar ist gemäß der 9. Fortschreibung des Jugendhilfeplans „Tageseinrichtungen für Kinder“ damit zu rechnen, dass mittelfristig mindestens neun weitere Gruppen nicht mehr für die Versorgung der drei- bis sechsjährigen Kinder benötigt werden, doch wird sich der Rückbau von Kindergartengruppen möglicherweise bis 2015 hinziehen.

Noch nicht genau quantifiziert werden kann zurzeit der Platzbedarf für Kinder unter drei Jahren. Bis 2010 müssen auch Plätze in Tageseinrichtungen u. a. durch die Umwandlung von Kindergartenplätzen für diese Altersgruppe geschaffen werden.

Das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe ist gemäß § 24, Abs. 1, SGB VIII in Verbindung mit § 11, Abs. 3, des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes verpflichtet, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz sicherzustellen.

Da die bisher vorgehaltenen Kindergartenplätze aus den vorgenannten Gründen zumindest teilweise noch einige Jahre benötigt werden, müsste die Stadt Bergkamen, sofern sie den Anträgen der beiden Kirchen nicht zustimmt, die zehn Kindergartengruppen zunächst in eigener Trägerschaft weiterführen, was zu finanziellen und organisatorischen Mehrbelastungen der Stadt führen würde.

Sofern die Stadt Bergkamen 50 % des konfessionellen Trägeranteils übernimmt, entstehen 2006 Mehrkosten in Höhe von rund 132.000,00 €, da in den Gesprächen mit beiden Trägern vereinbart wurde, dass eine Übernahme des halben Trägeranteils frühestens zum 01.08.2006 erfolgen kann.

Ab 2007 entstehen jährlich Mehrkosten in Höhe von rund 315.000,00 €, davon entfallen rund 210.000,00 € auf die 20 Gruppen der Evangelischen Kirche und 105.000,00 € auf die zwölf Gruppen des katholischen Trägers. Den Trägeranteil der Arbeiterwohlfahrt – als sogenannter „armer Träger“ - in Höhe von rund 203.000,00 € (22 Gruppen) trägt die Stadt Bergkamen schon seit Jahren zu 100 %. Durch die Schließung weiterer

Kindergartengruppen werden die tatsächlichen Mehrkosten allerdings schon ab 2006 niedriger ausfallen.

Beide Kirchen haben sich bereit erklärt, den in den nächsten Jahren notwendig werdenden Rückbau bzw. die Umwandlung von Kindergartengruppen im Einvernehmen mit dem Jugendamt vorzunehmen. Angeregt wurde, dass Jugendamt und freie Träger ab 2006 in einer Arbeitsgruppe für die einzelnen Stadtteile konkrete Maßnahmeprogramme entwickeln.

Die notwendigen Haushaltsmittel zur Übernahme des Trägeranteils stehen im Budgetbereich 2 nicht zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Übernahme des Trägeranteils für die evangelischen und katholischen Tageseinrichtungen in Höhe von 10 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten vom 01.08.2006 bis 31.07.2009.

Mit den konfessionellen Trägern ist die in der Anlage befindliche Vereinbarung abzuschließen.

Es handelt sich um eine überplanmäßige Ausgabe gem. § 82, Abs. 1, GO NRW. Die Unabweisbarkeit ergibt sich aus der Sachdarstellung (gesetzliche Verpflichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs). Die erforderliche Deckung wird bis August 2006 geschaffen.

Anlage 1 zu Drucksache Nr. 9/411-00

Entwurf

Vertrag

**zwischen der Stadt Bergkamen
- vertreten durch den Bürgermeister -**

und

**den Ev. Kirchengemeinden Rünthe, Oberaden
und der Ev. Friedenskirchengemeinde Bergkamen
- vertreten durch die jeweiligen Presbyterien -**

über die Übernahme von Trägerkosten durch die Stadt Bergkamen im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenförderung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Ev. Kirchengemeinden Rünthe, Oberaden und der Ev. Friedenskirchengemeinde Bergkamen

Geschäftsgrundlage ist mit Rücksicht auf die sich verändernden demografischen, rechtlichen und finanziellen Bedingungen das gemeinsame Ziel, eine schrittweise Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten unter Federführung des Jugendamts der Stadt Bergkamen als öffentlichem Träger der Jugendhilfe zu schaffen.

1. Die o. g. Kirchengemeinden sind Träger folgender Tageseinrichtungen:

a)	Kindertageseinrichtung Weddinghofen 59192 Bergkamen, Grüner Weg 1	3 Gruppen
b)	Kindertageseinrichtung Büscherstiftung 59192 Bergkamen, Büscherstraße 46	3 Gruppen
c)	Kindertageseinrichtung "Am Bodelschwinghhaus" 59192 Bergkamen, Ebertstraße 20	3 Gruppen
d)	Kindertageseinrichtung "Wichernhaus" 59192 Bergkamen, Hochstraße 43	3 Gruppen
e)	Kindertageseinrichtung "Mittendrin" 59192 Bergkamen-Oberaden, Am Römerberg 40	3 Gruppen
f)	Kindertageseinrichtung "Sonnenschein" 59192 Bergkamen-Oberaden, Preinstraße 38	3 Gruppen
g)	Kindertageseinrichtung "Arche Noah" 59192 Bergkamen-Rünthe, Rünther Straße 40	2 Gruppen

2. Die Stadt übernimmt ab 01.08.2006 für die unter dem Punkt 1 genannten Einrichtungen die Hälfte der Trägerkosten, d.h. 10 % der nach dem "Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder" (GTK) und der "Betriebskostenverordnung" (BKVO)

entstehenden förderungsfähigen Betriebskosten in Form eines freiwilligen Zuschusses.

3. Im Gegenzug verpflichten sich die Kirchengemeinden für die Dauer der Vertragslaufzeit, dass die durch diesen Vertrag geförderten Tageseinrichtungen weiter geführt werden und Veränderungen nur vorgenommen werden, wenn eine Regelung gem. Punkt 4 getroffen ist. Weiterhin wird zugesichert, dass im Vereinbarungszeitraum keine finanziellen Nachforderungen gestellt werden.
4. Daneben verpflichten sich die Kirchengemeinden, den aus einer veränderten Bedarfslage notwendig werdenden Rückbau von Kindergartengruppen nach den Empfehlungen der kommunalen Jugendhilfeplanung vorzunehmen. Um eine einvernehmliche Lösung zur Anpassung der Platzkapazitäten herbeizuführen, richtet das Jugendamt eine Arbeitsgruppe mit den freien Trägern ein.
5. Die Kirchengemeinden verpflichten sich weiterhin, bedarfsgerecht auch Kinder unter drei Jahren sowie Migrantenkinder aufzunehmen und notwendige Maßnahmen zur Sprachförderung durchzuführen. Sollte es als Folge der Umwandlung bzw. Schließung von Kindergartengruppen notwendig sein, erklären sich die Kirchengemeinden bereit, in einzelnen Einrichtungen eine zeitlich begrenzte Überschreitung der Gruppengröße um bis zu zwei Kindern zuzulassen. Das Recht der Tageseinrichtungen, die Aufnahmekriterien vom Rat der Einrichtung selbst festzulegen, wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.
6. Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.08.2006 bis 31.07.2009 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls bis 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres keine Kündigung erfolgt.
7. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, einmal jährlich zum 30.06. jeden Jahres. Im Jahr des Vertragsbeginnes erfolgt die Auszahlung zum 30.10. Die Endabrechnung wird jeweils im Zuge der Erstellung der Betriebskostenabrechnung vorgenommen.

Für die Stadt Bergkamen:

Für die Ev. Kirchengemeinden:

Entwurf

Vertrag

**zwischen der Stadt Bergkamen
- vertreten durch den Bürgermeister -**

und

**dem Gemeindeverband katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark in Hagen
- vertreten durch den Geschäftsführer -**

über die Übernahme von Trägeranteilen durch die Stadt Bergkamen im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenförderung für die Tageseinrichtungen für nachfolgend näher bezeichnete Tageseinrichtungen für Kinder in Bergkamen

Geschäftsgrundlage ist mit Rücksicht auf die sich verändernden demografischen, rechtlichen und finanziellen Bedingungen das gemeinsame Ziel, eine schrittweise Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten unter Federführung des Jugendamts der Stadt Bergkamen als öffentlichem Träger der Jugendhilfe zu schaffen.

1. Von dieser Vereinbarung betroffen sind:

Katholischer Kindergarten St. Elisabeth, Am Wiehagen 58
Katholischer Kindergarten St. Elisabeth, Am Römerberg 2
Katholischer Kindergarten St. Michael, Lindenweg 24
Katholischer Kindergarten Montessori, Overberger Str. 4

2. Die Stadt übernimmt ab 01.08.2006 für die unter Punkt 1 genannten Einrichtungen die Hälfte der Trägerkosten, d.h. 10 % der nach dem "Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder" (GTK) und der "Betriebskostenverordnung" (BKVO) entstehenden förderungsfähigen Betriebskosten in Form eines freiwilligen Zuschusses.

3. Im Gegenzug verpflichtet sich der Gemeindeverband für die Dauer der Vertragslaufzeit, dass die durch diesen Vertrag geförderten Tageseinrichtungen weiter geführt werden und Veränderungen nur vorgenommen werden, wenn eine Regelung gem. Punkt 4 getroffen ist. Weiterhin wird zugesichert, dass im Vereinbarungszeitraum keine finanziellen Nachforderungen gestellt werden.

4. Daneben verpflichten sich die durch Gemeindeverband vertretenen Kirchengemeinden, den aus einer veränderten Bedarfslage notwendig werdenden Rückbau von Kindergartengruppen nach den Empfehlungen der kommunalen Jugendhilfeplanung vorzunehmen. Um eine einvernehmliche Lösung zur Anpassung der Platzkapazitäten herbeizuführen, richtet das Jugendamt eine Arbeitsgruppe mit den freien Trägern ein.

5. Die Kirchengemeinden verpflichten sich weiterhin, bedarfsgerecht auch Kinder unter drei Jahren sowie Migrantenkinder aufzunehmen und notwendige Maßnahmen zur

Sprachförderung durchzuführen.

Sollte es als Folge der Umwandlung bzw. Schließung von Kindergartengruppen notwendig sein, erklären sich die Kirchengemeinden bereit, in einzelnen Einrichtungen eine zeitlich begrenzte Überschreitung der Gruppengröße um bis zu zwei Kindern zuzulassen. Das Recht der Tageseinrichtungen, die Aufnahmekriterien vom Rat der Einrichtung selbst festzulegen, wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

6. Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.08.2006 bis 31.07.2009 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls bis 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres keine Kündigung erfolgt.
7. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, einmal jährlich zum 30.06. jeden Jahres. Im Jahr des Vertragsbeginnes erfolgt die Auszahlung zum 30.10. Die Endabrechnung wird jeweils im Zuge der Erstellung der Betriebskostenabrechnung vorgenommen.

Für die Stadt Bergkamen:

Für den Gemeindeverband
